

KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE BICHLBACH

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 12.12.2007

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 12.12.2007, auf Grund des § 15 Abs.3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, idgF. BGBl. I Nr. 2/2007 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1 EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1.

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindekanalanlage sowie an die Abwasserreinigungsanlage samt deren Zuleitungen um die Benützung dieser Anlagen, erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühr
- b) Erweiterungsgebühr (für künftige Anlagenerweiterungen)
- c) Benützungsg Gebühr

2.

Im Falle der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Kanalanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann eine Erweiterungsgebühr erhoben werden.

3.

Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses an die Gemeindekanalanlage wird hier durch nicht berührt.

§ 2 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPF LICHT

1.

Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindekanalanlage. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgetragenen Gebäuden jedoch nur soweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2.

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.

3.

Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3
BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE
DER ANSCHLUSS- UND ERWEITERUNGSGEBÜHR

1.

Die Bemessungsgrundlage für die Anschluss- und Erweiterungsgebühr ist die Baumasse laut § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl 1998/22 idF 2001/82. Bei Schwimmbecken gilt als Bemessungsgrundlage der Beckeninhalt in m³.

2.

Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Gesamtbaumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß bei Baumassenvergrößerungen durch Zu- oder Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochen Gebäuden oder Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder früherer Rechtsvorschriften war.

3.

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 4,65 inkl. gesetzl. Ust. pro m³ der ermittelten Baumasse nach § 3 Abs. 1.

5.

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 10,00 inkl. gesetzl. Ust. pro m³ Beckeninhalt.

6)

Die Erweiterungsgebühr nach § 2 Abs 3 wird zum gegebenen Zeitpunkt vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6
BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE
DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1.

Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühr ist der Wasserbezug im Sinne des § 4 Abs. 3 der Wasserleitungsgebührenordnung.

2.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird auf Grund des aktuellen Wasserverbrauches laut Wasserzähler errechnet und festgesetzt und beträgt EUR 2,19 pro m³ Abwasser inkl. gesetzl. Ust..

3.

Für an den Kanal angeschlossene Objekte, wird ein Abwasseranfall von 25 m³ als Mindestgebühr in Rechnung gestellt (Bereitstellungsgebühr).

4.

Für Neubauten wird der Wasserbezug ab Bezug des Objektes verrechnet.

5.

Der Wasserverbrauch von Großvieheinheiten wird durch den Einbau eines Subzählers festgestellt. Für diese Wassermenge wird keine Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Die Auflassung der Viehhaltung ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

6.

Für alternative Brauchwasseranlagen wird eine jährliche Abwasserpauschale in Höhe von € 15,00 inkl. gesetzl. Ust. je gemeldeter Person (Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres) im betroffenen Objekt festgelegt.

§ 7

ERRICHTUNG DER GEBÜHREN

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.

§ 8

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren, insbesondere des Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 i.d.g.F.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Kanalgebührenverordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Der Bürgermeister: